



Beratungsstelle Südviertel e.V.

für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Geschäftsstelle

Friedrich-Ebert-Str. 125
48153 Münster

Telefon 0251-77466

Telefax 0251-79 79 60

mail@beratungsstelle-suedviertel.de

www.beratungsstelle-suedviertel.de

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost

BLZ 400 501 50

KtNr: 301 176



Münster, Februar 2021

Präventives Schutzkonzept des Beratungsstelle Südviertel e.V.

Der Verein Beratungsstelle Südviertel e.V. steht als freier Träger der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII) in der Verantwortung für den Schutz vor und für die Prävention von Gewalt und Missbrauch in all ihren Erscheinungsformen, auch mittels digitaler Medien. In unseren Angeboten sollen keine Grenzüberschreitungen, körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuelle Übergriffe stattfinden. Dieser Schutzanspruch gilt für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft.

Dieses Schutzkonzept stellt die trägerinternen Regelungen und Maßnahmen dar, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Tätigkeitsbereiche des Vereins gelten. Darüber hinaus bestehen für manche Einrichtungen und Dienste des Beratungsstelle Südviertel e.V. eigene ergänzende Schutzkonzepte, die den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs Rechnung tragen.

Personalverantwortung

Bei der Auswahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – pädagogische wie nicht-pädagogische – werden Aspekte und Verfahrensweisen des Kinderschutzes ausdrücklich besprochen. Es werden die Haltung und die bisherigen Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers zum Thema erfragt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor Dienstantritt vorzulegen und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zu den internen Verfahrensabläufen in Kinderschutzfragen, zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung des Datenschutzes, zur Orientierung am „Leitbild des Beratungsstelle Südviertel e.V.“ sowie zur Einhaltung der Vorgaben im vorliegenden Schutzkonzept und den jeweiligen bereichsspezifischen ergänzenden Schutzkonzepten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Einrichtungen des Trägers sind eingebunden in Fachteams. Dort besteht Raum für Reflexion, Austausch, gegenseitiges Feedback, Fragen und Anregungen. Sie unterliegen der Fachaufsicht durch die Leitung bzw. den Vorstand.

Fortbildungen

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten bestehen regelmäßige Angebote der (Weiter-) Bildung zum Thema Kinderschutz, Gewaltprävention und Prävention von sexuellem Missbrauch. Die Beschäftigten sollen in ihrer Rolle als Schützende gestärkt werden durch fachliches Wissen und Sensibilisierung. Regelmäßige interne Konzepttage, Schulungen, Fachartikel und Informationsschreiben behandeln diese Themen. Falls individueller Bedarf nach externer Weiterbildung besteht, unterstützt der Träger dies.

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich in ihrer Arbeit mit Klient*innen - Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - an diesen Verhaltenskodex zu halten und es anzusprechen, wenn ein*e Mitarbeiter*in in die Gefahr kommt, diesen zu verletzen oder dies geschehen ist. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden im Personalgespräch durch die Leitung benannt und ziehen gegebenenfalls arbeitsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

1. Der Umgang in der Mitarbeiterschaft ist respektvoll, grenzwahrend und nicht diskriminierend zu gestalten.
2. Die Arbeitsbeziehungen zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind respektvoll, wertschätzend sowie unter Wahrung angemessener Grenzen zu gestalten.
3. Die Fachkraft nimmt keine sexuelle Beziehung zu Klient*innen auf und nimmt während oder nach der Zusammenarbeit keine sexuellen Handlungen mit ihnen vor oder lässt diese freiwillig zu.
4. Türen der genutzten Räumlichkeiten bleiben unabgeschlossen und lassen sich leicht öffnen.
5. Die Klientinnen und Klienten werden über Umfang und Grenzen der Zusammenarbeit informiert, über Datenschutz, Beendigungsfreiheit sowie Beschwerdemanagement. Kinder und Jugendliche werden insbesondere über ihr Recht auf ein „Nein“ aufgeklärt.
6. In konfliktträchtigen Familienangelegenheiten hat der Schutz des Kindes Vorrang vor den Interessen der beteiligten Eltern, und dieser ist von den Fachkräften als zentrales Anliegen zu thematisieren.
7. Der Fachkraft ist es untersagt eigene Bedürfnisse emotionaler, wirtschaftlicher oder sozialer Art missbräuchlich mit Klient*innen zu realisieren – auch dann, wenn der/die Klient*in dieses ausdrücklich wünscht. Dieses Abstinenzgebot gilt auch über die Beendigung des Arbeitskontraktes hinaus.
8. Es werden keine privaten Kontakte mit Klientinnen oder Klienten aufgenommen, auch nicht in digitaler Form, sofern sie sich nicht zwangsläufig im Privatleben ergeben.
9. Kleine Geschenke (Blumen, Pralinen o.ä.) dürfen für das Team angenommen werden, darüber hinaus gehende Geschenke (Wert ab 30 €) jedoch nicht. Die persönliche Entgegennahme von Geldzuwendungen ist den Fachkräften nicht erlaubt, wie auch umgekehrt das Verteilen von persönlichen Geschenken an Klient*innen nicht gestattet ist.

10. Offene Gesprächskultur: Besorgniserregende Beobachtungsinhalte im Verhalten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sollen thematisiert und Fehler, Irritationen, unguete Gefühle, grenzwertige Ereignisse angesprochen werden.

Partizipation

In den Einrichtungen und Angeboten des Vereins werden erwachsene Klient*innen, Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt bei Entscheidungen, die sie betreffen. In etablierten Settings oder im spontanen Gespräch werden sie in ihrer Position angemessen gestärkt und nach ihrer Meinung, nach Vorschlägen und Kritik gefragt.

Präventionsangebote

Information, Sensibilisierung und Stärkung gegenüber jeder Form von Gewalt oder Missbrauch finden u.a. statt in präventiven Einzel- und Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene.

Beschwerdeverfahren

Die Klienten werden zu Beginn der Zusammenarbeit über Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen informiert. Bei Beschwerden zu den Angeboten oder zur Zusammenarbeit stehen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zunächst die jeweiligen Ansprechpartner*innen zur Verfügung, zu denen der professionelle Kontakt besteht. Die Klient*innen werden durch die zuständigen Mitarbeiter*innen ermutigt, Fragen oder Kritik zeitnah zu thematisieren.

Darüber hinaus können Beschwerden an die übergeordnete Leitung/Geschäftsführung des Vereins gerichtet werden, deren Kontaktdaten veröffentlicht sind. Falls es sich um eine Hilfe mit Beteiligung des Jugendamtes handelt (im Hilfeplanverfahren), ist auch die jeweilige fallführende Fachkraft dort ansprechbar.

Ferner gibt es in der Stadt Münster weitere bekannte übergeordnete Stellen und Anlaufpunkte, die als externe Ansprechpartner genutzt werden können, insbesondere bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexuellen Missbrauch in der Einrichtung (s. www.stadt-muenster.de/jugendamt/beratung-und-schutz/schutzauftrag-bei-kindeswohlgefahrdung.html).

Notfallplan bei Verdacht auf oder festgestellter Grenzverletzung

Erfährt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von einem Verdacht oder einem Vorwurf einer körperlichen, sexuellen oder seelischen Grenzverletzung innerhalb der Institution, teilt sie dies unverzüglich der Teamleitung sowie der Leitung/Geschäftsführung mit. Diese verfährt dann im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht. Zur Einschätzung, wie der Fall zu bewerten ist, werden die Hinweise zur Differenzierung möglicher Formen von Gewalt in der „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ (hrsg. vom Paritätischen Gesamtverband) herangezogen.

Falls sich Vorwürfe gegen andere Klienten, Kinder oder Jugendliche in dem Angebot richten, wird zunächst entsprechend der „Handreichung Ablaufschema 8a“ mit Hinzuziehung einer der internen „Insofern erfahrenen Fachkräfte“ verfahren.

Falls sich Vorwürfe gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter richten, wird entsprechend des „Verfahrensablaufs bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte in Institutionen“ verfahren, wie in der „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ (s.o.) beschrieben. Es wird durch die Leitung eine trägerexterne „Insofern erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen. Hierzu bestehen entsprechende Kontakte und Kooperationsvereinbarungen zu anderen Institutionen.

Bei Vorwürfen der sexuellen Übergriffigkeit werden zur Beurteilung, ob Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, die Hinweise in der Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung. Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ genutzt. Falls es sich um sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien handelt, sind ggf. externe spezialisierte Beratungsstellen wie die „AG Medien“ in Münster oder www.jugendschutz.net einzubeziehen.

Eine spätere Aufarbeitung des Falles innerhalb der Einrichtung unter Einbeziehung aller relevanter interner und externer Beteiligter wird durch die Leitung verfolgt. Hierzu zählt auch die Analyse der Bedingungen, die den Vorfall ermöglicht haben, um sie in der weiteren Risikoanalyse zu berücksichtigen und ggf. Strukturen und Verfahren zu verbessern.

Falls sich der Vorwurf gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter als falsch herausgestellt hat, werden Maßnahmen zur Rehabilitation durchgeführt, wie in den „Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren“ (Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, s.o.) beschrieben.

Im Text erwähnte Materialien und Quellen:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Paritätischer Gesamtverband: „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung. Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“

Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien: www.stadt-muenster.de/jugendamt/beratung-und-schutz/schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrdung.html

AG Medien Münster: <https://agmedien-ms.de/>

www.jugendschutz.net

Beratungsstelle Südviertel e.V.: „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“

Beratungsstelle Südviertel e.V.: „Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes“

Beratungsstelle Südviertel e.V.: „Leitbild des Beratungsstelle Südviertel e.V.“

Beratungsstelle Südviertel e.V.: „Verpflichtung zu Verfahrensabläufen in Kinderschutzfragen“

Beratungsstelle Südviertel e.V.: „Handreichung Ablaufschema 8a“